

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RS 39/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde in der DDR im Juni 1970 der akademische Grad eines "Ingenieurs" verliehen. Sie arbeitete ua ab Februar 1979 bis über den 30. Juni 1990 hinaus als Bauingenieurin/Projektantin im VEB B. , Kombinatbetrieb F. D. . In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 22. Dezember 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. Februar 2006). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen muss. In ihrer Beschwerdebegründung (S 5, 6) nennt sie lediglich drei (angebliche) tatsächliche und rechtliche Feststellungen des LSG, unterlässt es jedoch, eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage mit Blick auf eine bestimmte Norm des Bundesrechts zu formulieren. Daher ist nicht aufzuzeigen, dass sie auch die Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht aber in Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dargelegt hat.
- 8 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 a) Die Klägerin hat nicht dargetan, dass das LSG ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt haben könnte.
- 10 Sie trägt vor, im Rahmen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens seien sowohl das ursprünglich gültige Statut des VEB B. vom 4. November 1974 als auch das ab 1. Januar 1981 gültige Statut Bestandteil der Verfahrensakten gewesen. Das LSG habe seine Entscheidung jedoch auf die aufgehobene und ungültig gewordene Rechtsgrundlage in Form des Statuts vom 4. November 1974 gestützt, ohne vorher darauf hinzuweisen, dass man sich nicht an dem allein gültigen Statut von Dezember 1980 orientieren wolle.
- 11 Mit diesem Vortrag, der sich nur auf Tatsachenfeststellungen (ua zum "DDR-Recht") bezieht, rügt die Klägerin zwar die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör; macht jedoch in der Sache geltend, das LSG habe seine Entscheidung auf eine unzutreffend ermittelte tatsächliche Grundlage gestützt. Damit rügt sie im Ergebnis die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 SGG. Hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Soweit sie einen Fehler in der Tatsachenerhebung durch für sie "überraschende" Zugrundelegung einer Tatsache rügt, hätte sie darlegen müssen, weshalb die trotz der Feststellung des SG im Gerichtsbescheid, sie sei im rechtlich selbständigen Betrieb Forschung und Projektierung beschäftigt gewesen, von der gleichlautenden Feststellung des LSG hätte überrascht werden können und weshalb sie gehindert gewesen sein könnte, ihr jetziges Vorbringen schon dem LSG vorzutragen.
- 12 b) Auch die geltend gemachte Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 13 Sie macht geltend, es sei Aufgabe des LSG gewesen, die am 30. Juni 1990 gültige Fassung des Statuts des VEB B. zu ermitteln. Warum sich das LSG zu solch einer Sachermittlung hätte gedrängt fühlen können, nachdem die Klägerin selbst vorgetragen hat,



dass das Statut bereits Bestandteil der Gerichtsakten sei, ist nicht nachzuvollziehen. Es ist deshalb dann nicht weiter darauf einzugehen, dass die Beschwerde auf eine Verletzung der Sachermittlungspflicht ohnehin nur gestützt werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen vor dem LSG gestellten Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)